

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft des Amtes Mittelholstein



Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 112) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 17.06.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Amtsunterkunft des Amtes Mittelholstein für Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Amtsunterkunft

§ 1 Allgemeines

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die anderenfalls obdachlos wären, unterhält das Amt Mittelholstein

die Amtsunterkunft in der Gemeinde Nienborstel, Hofkoppel

als unselbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Bestimmung weiterer Gebäude zum Zwecke der Unterbringung des unter Absatz 1 genannten Personenkreises bleibt vorbehalten.

(3) Das Recht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors als örtliche Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses weitere Räumlichkeiten im Amtsbereich für die Unterbringung des unter Abs. 1 genannten Personenkreises zu nutzen, bleibt unberührt. Machen die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor von diesem Recht Gebrauch, so gelten die in Anspruch genommenen Räume als Teil der öffentlichen Einrichtung; während dieser Zeit sind die in dieser Satzung getroffenen nutzungsrechtlichen Regelungen anzuwenden.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Amtsunterkunft dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die anderenfalls obdachlos wären, zur Verhinderung oder Beseitigung einer Obdachlosigkeit.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Amtsunterkunft

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterbringung in der Amtsunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors als örtliche Ordnungsbehörde.

Die Einweisungsverfügung kann zum Zweck der Umsetzung bzw. Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn es die Umstände erfordern.

(2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(4) Jede nutzende Person muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des/der Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Amtsunterkunft obliegt dem Amt Mittelholstein.

(2) Die nutzenden Personen haben die Anordnungen der bediensteten Personen des Amtes Mittelholstein zu befolgen.

(3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der nutzenden Person die Unterkunft zugewiesen wird.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft. Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:

a) wenn die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,

b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,

c) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet.

d) der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der/den eingewiesenen Person(en) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die die Unterkunft nutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Mittelholstein vorgenommen werden. Die nutzende Person ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt Mittelholstein unverzüglich Schäden am Äußeren und Inneren der Räume der Amtsunterkunft mitzuteilen.

(4) Es ist untersagt

- a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten/ eine Dritte aufzunehmen;
- b) die in den zugewiesenen Räumen und im Treppenhaus angebrachten Rauchmelder abzukleben oder sonst wie zu manipulieren;
- c) in den Räumen der Amtsunterkunft zu rauchen;

(5) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Mittelholstein. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die nutzende Person erklärt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Mittelholstein insofern von Schadenersatzansprüchen freistellt.

(6) Die nutzende Person bedarf ferner der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtes als örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie/er

- a) Reparaturen an wesentlichen Unterkunftsbestandteilen vornehmen will;
- b) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
- c) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder dergleichen abstellen will;
- d) Empfangseinrichtungen für Rundfunk oder Fernsehen an der Unterkunft befestigen oder auf dem Grundstück aufstellen will;

Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die nutzende Person erklärt, die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden zu übernehmen und das Amt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein oder von ihm beauftragte bedienstete Personen üben das Hausrecht aus. Die Beauftragten des Amtes Mittelholstein sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.

(8) Die nutzenden Personen der Unterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich an die Regeln der Hausordnung, die durch die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor für die Unterkunft erlassen werden kann, und an

die Anweisungen der Bediensteten des Amtes Mittelholstein zu halten.

(9) Eingewiesenen Personen ist das Ablagern von Gegenständen, die nicht zum Haushaltsbedarf und zur Ausstattung der Wohnung gehören, auf dem zu der Obdachlosenunterkunft gehörenden Grundstück nicht gestattet.

(10) Der gemeinschaftliche Dushraum für die Unterkünfte Nrn. 1 - 4 ist von jedem/jeder Benutzer/in nach Gebrauch zu reinigen.

§ 7

Instandhaltung der Unterkunft

(1) Die nutzende Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichendes Lüften und Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die nutzende Person dies dem Amt Mittelholstein unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt werden. Die nutzende Person haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Amtsunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzende Person haftet, kann das Amt Mittelholstein auf Kosten der nutzenden Person beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Für zerbrochene Fensterscheiben haben die nutzenden Personen des jeweiligen Raumes aufzukommen, es sei denn, dass ein anderer als Schadenverursacher feststeht. Das Gleiche gilt auch für beschädigte Türblätter und Zargen sowie Türschlösser.

(5) Auf Reinlichkeit in den zugewiesenen Räumen ist besonders Wert zu legen. Das Auftreten von Ungeziefer ist der Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Das Amt Mittelholstein wird die Amtsunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.

(7) Die nutzende Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Mittelholstein zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die nutzende Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer auf eigene Rechnung nachgemachten, sind dem Amt Mittelholstein zu übergeben.

(2) Bei Räumung der Unterkunft zurückgelassene Sachen kann das Amt Mittelholstein in Verwahrung nehmen. Nach einer Dauer von einem Monat können die zurückgelassenen Dinge wegen vermuteter Eigentumsaufgabe entsorgt oder anderweitig verwendet werden.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die nutzende Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihr verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Mittelholstein, seiner Organe und Beschäftigten gegenüber den nutzenden Personen und Besuchende werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Unterkunft nutzende Person bzw. deren Besuchende selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Mittelholstein keine Haftung.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt eine nutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Amtsunterkunft

§ 11

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der in der Amtsunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist jede in der Amtsunterkunft lebende Person. Gemeinsam lebende Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche **Benutzungsgebühr** pro Quadratmeter der nutzbaren Fläche für die zugewiesene Einheit der Unterkunft beträgt 3,50 EUR.
- (2) Daneben wird eine monatliche Pauschale für die **Betriebskosten** (Allgemeinstrom, Wasser, Abwasser, Versicherung, Grundsteuer, Heizung, Schornsteinfeger, Wartungskosten und Abfallbeseitigung) in Höhe von: 60,00 EUR festgesetzt.

(3) Bei Nutzung bestimmter Flächen durch mehrere Personen wird die entsprechende Fläche anteilig berücksichtigt. Wird die Amtsunterkunft tageweise in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(4) Bei einer Unterbringung in von Dritten angemieteten oder sonst in Anspruch genommenen Unterkünften wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.

(5) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.

§ 14 Nebenkosten

Die Kosten für elektrischen Strom tragen die nutzenden Personen. Die Abrechnung der Kosten nehmen die nutzenden Personen direkt mit dem jeweiligen Versorger vor.

§ 15 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Amtsunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist durch die nutzende Person innerhalb einer Woche nach der Einweisung und in der Folgezeit jeweils zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) entgegen § 6 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;

b) entgegen § 6 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;

c) entgegen § 6 Abs. 4 Buchstabe a) Dritte in die Unterkunft aufnimmt;

d) entgegen § 6 Abs. 4 Buchstabe b) die in den zugewiesenen Räumen angebrachten Rauchmelder abklebt oder sonst wie manipuliert;

e) entgegen § 6 Abs. 4 Buchstabe c) in den Räumen der Amtsunterkunft raucht;

f) entgegen § 6 Abs. 5 Tiere ohne vorherige Zustimmung des Amtes hält;

g) entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht vollständig räumt und die Schlüssel übergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 17
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der/des Gebührenschuldnerin/s und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz SH bei

- a) Einwohnermeldeämtern
 - b) dem Jobcenter
 - c) dem Fachdienst „Soziale Sicherung“
 - d) dem Fachdienst „Ordnungsamt“
- durch das Amt zulässig.

(2) Das Amt Mittelholstein darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(3) Die Daten der betroffenen Person werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung entfällt, anschließend werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Obdachlosenunterkunft des Amtes Mittelholstein vom 22.03.2012, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Amtes Mittelholstein vom 22.03.2012 und die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkunft des Amtes Mittelholstein vom 22.03.2012 außer Kraft.

Hohenwestedt, 28.07.2021

gez. (L.S.)

Stefan Landt
(Amtdirektor)